



**POLIZEI**  
Hamburg

Verkehrsdirektion, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Geschäftsstelle der  
Bezirksversammlung Hamburg-Nord

per E-Mail

**Verkehrsdirektion**  
**VD 01 - Lagezentrum Verkehr**

Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg  
Telefon 040 4286 - 52010  
Telefax

Sachbearbeiter

EGV: 18275

4. Januar 2019

**Bezirksversammlung Nord, Drs. 20-6348 „Unfälle Kreuzung Hummelsbütteler Landstraße / Heinrich-Traun-Straße“ - Anfrage nach § 27 BezVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre an die Behörde für Inneres und Sport gesendete Anfrage wurde der Verkehrsdirektion der Polizei Hamburg zur Beantwortung übermittelt. Zu den einzelnen Fragen wird von hier wie folgt Stellung genommen:

Die Verkehrsunfallzahlen sind durch eine Abfrage aus der Datenbank Elektronische Unfalltypensteckkarte (EUSKa) am 28. Dezember 2018 ermittelt worden. Auswertefähige Daten liegen bis 31. Oktober 2018 vor, die Angaben für das Jahr 2018 sind vorläufig.

Zur Beantwortung der Fragen sind alle in der Datenbank registrierten Verkehrsunfälle vom 01. Januar 2013 bis 31. Oktober 2018 ausgewertet worden.

Zu Frage 1.

Im Auswertzeitraum ereignete sich kein Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang.

Anzahl der Verkehrsunfälle

Jahr	Verkehrsunfälle mit			Summe
	Schwer- verletzten	Leicht- verletzten	Sach- schaden	
2013	-	1	2	3
2014	1	1	2	4
2015	-	-	1	1
2016	-	3	1	4
2017	-	1	-	1
2018*	1	4	-	5
Summe	2	10	6	18

\* 01.01. bis 31.10.2018

### Verkehrsbeteiligungen der Hauptunfallverursacher

Jahr	Krad	Lkw	Pkw
2013	-	-	3
2014	-	-	4
2015	-	-	1
2016	1	-	3
2017	-	-	1
2018*	-	1	4

\* 01.01. bis 31.10.2018

### Verkehrsbeteiligungen der anderen Unfallbeteiligten

Jahr	Fahrrad/ Pedelec	Fuß- gänger	Krad	Lkw	Mofa/ Moped/ S-Pedelec	Pkw
2013	-	-	1	1	-	4
2014	-	-	-	-	1	4
2015	-	-	-	-	-	1
2016	1	1	-	-	-	2
2017	-	-	1	-	-	-
2018*	-	-	-	1	-	5

\* 01.01. bis 31.10.2018

### Hauptunfallursache des Hauptunfallverursachers

Unfallursache	Anzahl
Nichtbeachten der Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen	9
Abstand zum Vorausfahrenden	3
fehlerhaftes Abbiegen nach links	2
nicht angepasste Geschwindigkeit	1
Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren	1
Sonstige Fehler beim Fahrzeugführer	2
Summe	18

Zu Frage 2a.

An Kreuzungen und Einmündungen sind Lichtzeichenanlagen nach der Verwaltungsvorschrift zum § 37 Straßenverkehrsordnung (StVO) unter anderem dann für den Fahrverkehr erforderlich,

1. wo es wegen fehlender Übersicht immer wieder zu Unfällen kommt und es nicht möglich ist, die Sichtverhältnisse zu verbessern oder den kreuzenden Verkehr oder einmündenden Verkehr zu verbieten,
2. wo immer wieder die Vorfahrt verletzt wird, ohne dass dies mit schlechter Erkennbarkeit der Kreuzung oder mangelnder Verständlichkeit der Vorfahrtregelung zusammenhängt, was jeweils durch Unfalluntersuchungen zu klären ist.

Gemäß der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RILSA) ist die Einrichtung einer Lichtsignalanlage sinnvoll, wenn Unfälle zu erwarten sind oder sich ereignet haben, die durch eine Lichtsignalanlagensteuerung hätten vermieden werden können. Sie können vorgesehen werden, wenn sich

andere Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) als wirkungslos erwiesen haben oder keinen Erfolg versprechen.

Eine Vollsignalisierung an der genannten Kreuzung ist vorstellbar, wäre aber für die nachrangige Heinrich-Traun-Straße als Bedarfssignalisierung über eine Detektion zu empfehlen, so dass ohne Bedarf die Hauptrichtung große Verkehrsmengen abnehmen könnte. Angesichts der festgestellten Verkehrsunfallzahlen ist nach polizeilicher Erfahrung aber keine signifikante Reduzierung der Anzahl der Verkehrsunfälle oder gar eine Reduzierung auf null zu erwarten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die grundsätzlich übliche Betrachtung der Verkehrsunfalllage über einen Zeitraum von 3 Jahren keine grundsätzliche Problematik erkennen lässt. In Anbetracht der mit der Installation einer Lichtsignalanlage verbundenen Kosten im Verhältnis zu dem zu erwartenden Ergebnis ist eine derartige Maßnahme aus polizeilicher Sicht als unverhältnismäßig anzusehen.

Zu Frage 2b.

Die in Frage stehende Maßnahme ergibt sich in Bezug auf die Anforderungen lediglich aus der Leistungsfähigkeit der Straße, um die Stärke der unterschiedlichen Verkehrsströme bewältigen zu können sowie der zu bebauenden Fläche, die in ihrem Ausmaß einer Mindestanforderung genügen muss.

Bei der Hummelsbütteler Landstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße, die mehr Verkehrsmengen abzuwickeln hat, als die deutlich untergeordnete Heinrich-Traun-Straße. Kreisverkehre sind grundsätzlich dort einzurichten, wo etwa gleich große Verkehrsmengen abzuwickeln sind, da die Leistungsfähigkeit für den Hauptstrom ansonsten leiden würde. Demnach ist an besagter Stelle aus polizeilicher Sicht ein Kreisverkehr abzulehnen.

Sämtliche Maßnahmen beinhalten Verwaltungsakte und unterliegen daher auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

Aktuell werden vom zuständigen Polizeikommissariat in Zusammenarbeit mit der Verkehrsdirektion die Verkehrsunfalllage, die örtlichen Gegebenheiten überprüft und weitere Daten erhoben, um eine tragfähige Lösung zur Beseitigung dieser Unfallhäufungsstelle zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

(per email versandt - im Original unterschrieben)